

Die Legitimation eines Richters

Artikel von Antonio M. Dorado vom 31.05.2008

Der 1. Absatz des Artikels 101 des »Grundgesetzes für die »Bundesrepublik Deutschland« besagt: »Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden!«. Das bedeutet, dass ein Bürger die Legitimation einer Richterin oder eines Richters verlangen kann. Ein Polizeibeamter, ob in Uniform oder nicht, ob persönlich bekannt oder nicht, muss sich laut Gesetz einem Bürger gegenüber vor jedem juristischen Handeln oder Einschreiten legitimieren, wenn es der Bürger verlangt! Ohne wenn und aber! Und genau das Gleiche gilt eben auch für eine Richterin oder einen Richter. Wenn ein Bürger dessen Legitimation verlangt, dann sind die Richter, laut Grundgesetz (Artikel 97 Absatz 1: »Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen«), dazu gesetzlich verpflichtet, diese schriftlich vorzulegen.

Aus diesem Grund wurden in den letzten 12 Monaten insgesamt über 1.200 Richter und Richterinnen vor Gericht gefragt: »Sind Sie gesetzlicher Richter nach Artikel 101 des »Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland« und können Sie sich ausweisen?«

Interessanterweise konnte oder wollte(?) sich keiner nach dem Grundsatz des Artikels 101 legitimieren, was gleichzeitig bedeutet, dass es in der so genannten »Bundesrepublik Deutschland« keine gesetzlichen Richter gibt. Denn ohne die Beachtung der Artikel 101 und Artikel 103 (Absatz 1: »Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör«) ist jedes Gericht in Deutschland ein Standgericht oder auch Sondergericht – die allerdings laut Artikel 101 unzulässig sind –, da kein Gericht in Deutschland die Rechtsnormen nach dem Grundgesetz befolgt. Damit ist eine Rechtsprechung nach rechtstaatlichen Grundsätzen in der »BRD« unmöglich und alle so genannten Urteile, Beschlüsse, usw. sind nicht rechtsgültig.

Das Amts- und Landgericht Freiburg, Holzmarkt 2, gedenkt seit Oktober 2004 an zahlreiche Opfer dieser Unrechtsjustiz:

In diesem Haus befand sich neben dem Amts- und Landgericht von 1940 bis 1945 auch das für ganz Südbaden zuständige Sondergericht Freiburg.

Die Sondergerichte fällten während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in nur äußerlich gesetzmäßigen Verfahren zahlreiche Unrechtsurteile, darunter allein in Freiburg mindestens 27 Todesurteile. Diese wurden bis zum Eintreffen der französischen Streitkräfte 1945 von wenigen Ausnahmen abgesehen auch vollstreckt.

Keiner der Richter des Sondergerichts wurde nach dem Krieg bestraft.

Zum Gedenken an die Opfer dieser Unrechtsjustiz.

Die Richterinnen und Richter des Amts- und Landgerichts Freiburg
Oktober 2004

(Gedenktafel im Erdgeschoss des Amtsgerichts - Holzmarkt 2 – Freiburg)